



Pressebriefing: Fakten und Hintergründe zur von eco unterstützten Klage des Internetproviders SpaceNet AG gegen die Vorratsdatenspeicherung

Ziel der Klage

Der eco Verband und die SpaceNet AG wollen gerichtlich prüfen lassen, ob die deutschen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung das Privat- und Familienleben (Art. 7), den Schutz der personenbezogenen Daten (Art. 8), die Berufsfreiheit (Art. 15), die unternehmerische Freiheit (Art. 16) und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 52) nach der EU-Grundrechte-Charta ausreichend achten. Der Schutz von Kundendaten steht im Zentrum der Klage. Die SpaceNet AG will darum feststellen lassen, dass sie nicht verpflichtet ist, die Verkehrsdaten ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern. Hinzu kommt, dass bei kleineren Unternehmen wie der SpaceNet AG eine sehr geringe Anzahl an Auskunftsersuchen eingeht, meist einstellig im Jahr. Daraus folgt, dass die Kosten für Sach- und Personalaufwand deutlich außer Verhältnis zu der Anzahl der Ersuchen der Behörden stehen.

Zum Hintergrund

Die Vorratsdatenspeicherung erlaubt Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, auf Internetund Telefondaten zuzugreifen, die private Telekommunikationsanbieter zu diesem Zweck auf Vorrat erheben und bereithalten müssen. Im Mai 2021 verabschiedete der Bundestag mit mehrheitlicher Zustimmung des Bundesrates die Novelle des Telekommunikationsgesetzes erneut mit den Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung. Die Bundesregierung gab in der entsprechenden Sitzung eine Protokollerklärung ab, wonach die Vorratsdatenspeicherung bis zum Abschluss der anhängigen Gerichtsverfahren nicht vollzogen werden soll. Das Bundeskriminalamt (BKA) soll ab Februar 2022 die umstrittene Vorratsdatenspeicherung im Kampf gegen Hasskriminalität auf Basis des 2015 eingeführten Gesetzes zu "Mindestspeicherpflicht und Höchstspeicherdauer von Verkehrsdaten" einsetzen dürfen.

Überblick zur deutschen Rechtslage

Mit einer EU-Richtlinie wurden 2006 alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Vorratsdatenspeicherung einzuführen. In Deutschland wurde dafür am 9. November 2007 das von der großen Koalition eingebrachte Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom Bundestag angenommen und für Anfang 2008 in Kraft gesetzt.

Ab dem 1. Januar 2008 mussten Telekommunikationsunternehmen die Verkehrsdaten ihrer Kunden sechs Monate lang speichern und den Behörden auf Anfrage zur Verfügung stellen. Wer wen angerufen hat, wer SMS an welche Nummern geschickt hat oder wohin ein Telefax gesendet wurde, all diese Daten mussten verdachtsunabhängig im Stil eines Einzelgebührennachweises vorgehalten werden.





Auf Massenklagen hin erklärte das deutsche Bundesverfassungsgericht die deutschen Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung mit Urteil vom **2. März 2010**, Az. 1 BvR 256/08 für verfassungswidrig und nichtig. Das Urteil verpflichtete deutsche Telekommunikationsanbieter zur sofortigen Löschung der bis dahin gespeicherten und gesammelten Daten. Die Regelung zur Vorratsdatenspeicherung verstoße laut Bundesverfassungsgericht gegen Art. 10 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Am **8. April 2014,** Az. C-293/12 erklärte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig, da sie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht vereinbar sei. In Deutschland dürfen die Anbieter von Internetdiensten die IP-Adressen ihrer Kunden für interne Zwecke bis zu sieben Tage lang speichern. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom **3. Juli 2014** (III ZR 391/13) entschieden.

Im Oktober 2015 wurde erneut ein Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung in Deutschland verabschiedet, das am **18. Dezember 2015** in Kraft getreten ist. Die wieder eingeführten Speicherpflichten sollten spätestens ab 1. Juli 2017 erfüllt werden (§ 150 Abs. 13 TKG). Von vielerlei Seiten wurden Verfassungsbeschwerden gegen dieses Gesetz erhoben.

Am 21. Dezember 2016; Az. C-203/15 bekräftigte der Europäische Gerichtshof, dass anlasslose Vorratsdatenspeicherung illegal sei. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen beschloss am 22. Juni 2017, Az. 13 B 238/17, dass das deutsche Gesetz gegen EU-Recht verstößt. In der Folge der Entscheidung setzte die Bundesnetzagentur die Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung im Rahmen des in Kraft getretenen Gesetzes bis zur Entscheidung einer Klage im Hauptsacheverfahren aus, aufgrund der Bedeutung über den Einzelfall hinaus für alle von der Vorratsdatenspeicherung betroffenen Unternehmen.

Im **Oktober 2020** sah der EuGH unter Beibehaltung seiner ablehnenden Rechtsprechung als einzige Ausnahme die anlasslose und generelle Speicherung von IP-Absenderadressen als zulässig an, C-511/18 et alt..

Anfang **März 2021** beanstandete der EuGH eine Vorschrift in Estland, die nahezu gänzlich der deutschen Vorschrift § 113b Absatz 2 TKG entspricht (Wer ruft wann wen unter welchen Nummern wie oft und wie lange an?), C-746-18.

Überblick zur SpaceNet-Klage gegen die Vorratsdatenspeicherung

Die SpaceNet AG hat sich mit einer am 25.04.2016 beim Verwaltungsgericht Köln eingereichten Klage gegen die umstrittene Vorratsdatenspeicherung gewandt. Der Verband der Internetwirtschaft unterstützt diese Klage.

Mit Urteil vom 20. April 2018, Az. 9 K 3958/16 hat das Verwaltungsgericht Köln zugunsten der SpaceNet AG entschieden. Im Interesse einer Klärung durch eine höchstrichterliche





Entscheidung hat das Unternehmen der von der Bundesnetzagentur beantragten Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugestimmt.

Das Bundesverwaltungsgericht setzte das Verfahren der SpaceNet AG im September 2019 aus und legte beim EuGH im Rahmen dieses Vorabentscheidungsersuchens die Frage vor, ob § 113a ff. TKG mit dem EU-Recht vereinbar sei, Az. 6 C 12.18.

Der EuGH verhandelt das Vorabentscheidungsersuchen am 13.09.2021 mündlich. Dem Verfahren sind 12 Mitgliedsstaaten und die EU-Kommission beigetreten. Einige Monate nach der mündlichen Verhandlung wird der Generalanwalt seine rechtliche Würdigung in Schlussanträgen vornehmen. Das Gericht ist bei seiner Entscheidung nicht an die Beurteilung des Generalanwaltes gebunden, folgt aber circa in acht von zehn Fällen. Das Urteil ergeht einige Monate nach den Schlussanträgen. Unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils wird das Bundesverwaltungsgericht eine eigene Entscheidung treffen.

Zudem hat der EuGH hat das Vorabentscheidungsersuchen bezüglich SpaceNet mit einem anderem aus Irland (C-140/20) verbunden. Die Vorlagefragen des irischen Gerichts betreffen ein eventuell auf der Vorratsdatenspeicherung beruhendes Beweisverwertungsverbot, also eine andere Rechtsfrage als das deutsche Vorabentscheidungsersuchen.

Folgende Szenarien halten wir beim EuGH und nachgelagert beim Bundesverwaltungsgericht für möglich:

Sieg SpaceNet AG/eco

Der EuGH erklärt die deutschen Regelungen der Vorratsdatenspeicherung vollumfänglich für unvereinbar mit dem Unionsrecht. Das Bundesverwaltungsgericht müsste dann feststellen, dass die deutschen Regeln zur Vorratsdatenspeicherung gegen das EU-Recht verstoßen und nicht anwendbar sind. Unmittelbar würde sich diese Entscheidung zunächst nur auf das Verhältnis zwischen SpaceNet und der Bundesnetzagentur auswirken. Mittelbar müsste der Gesetzgeber ein Gesetz zur Aufhebung der Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung auf den Weg bringen.

Niederlage SpaceNet AG/eco

Der EuGH stellt fest, die deutschen Regelungen stünden umfassend im Einklang mit dem Unionsrecht. Das Bundesverwaltungsgericht müsste das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 20.04.2018 aufheben. Der OVG-Beschluss (einstweiliges Verfahren) würde wirkungslos. Die Bundesnetzagentur wäre befugt, die Speicherpflicht auf Grund des Telekommunikationsgesetzes gegenüber den Unternehmen durchzusetzen. Das Urteil hätte zur Konsequenz, dass die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung Bestand hätten und zu Anwendung gelangen und durchgesetzt würden. Alle gesetzlich erfassten Unternehmen wären dann zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung verpflichtet und müssten die Verkehrsdaten speichern.





Teilweise Niederlage SpaceNet AG/eco

Der EuGH behält seine Rechtsprechung vom Oktober 2020 bei und erachtet die anlasslose und generelle Speicherung von Absender-IP-Adressen für zulässig (ähnlich § 113b Absatz 3 TKG), erklärt sie aber für andere Verkehrsdaten für unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht würde das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 20.04.2018 zu Lasten von SpaceNet aufheben. Der OVG-Beschluss (einstweiliges Verfahren) würde wirkungslos. Das Bundesverwaltungsgericht müsste hinsichtlich anderer Verkehrsdaten (bspw. Telefonnummern, Mobilfunknummer, Sim-Karten-Nummern - IMSI, Handygeräte-Nummern (IMEI) feststellen, dass die Speicherpflicht nicht im Einklang mit Unionsrecht steht und für unanwendbar erklären. Die Folge wäre, dass die Anbieter mit anderen Verkehrsdaten als Absender-IP-Adressen nicht zur Speicherung verpflichtet werden könnten, siehe u. a. Parallelverfahren C-794/19 der Telekom Deutschland GmbH.

Pressekontakte:

Sidonie Krug, eco – Verband der Internetwirtschaft e. V., Hauptstadtbüro, Französische Straße 48, 10117 Berlin, Tel. 030 / 20 21 567 – 0, E-Mail: sidonie.krug@eco.de, Web: eco.de

Im Auftrag der SpaceNet AG, Melanie Steidle – PRilliant, Tel. 0176/ 21 31 24 54, E-Mail: steidle@prilliant.net, presse@space.net, Web: space.net

Über eco

Mit über 1.100 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Die Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie eine ethisch orientierte Digitalisierung bilden Schwerpunkte der Verbandsarbeit. eco setzt sich für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.

Über SpaceNet

Die SpaceNet AG unterstützt mit ihren über 120 Mitarbeitern IT-Verantwortliche und Geschäftsführer darin, eine starke Unternehmens-IT aufzubauen, am Laufen zu halten und strategisch klug mit den digitalen Möglichkeiten weiterzuentwickeln. Dabei bietet sie gemanagte IT-Services, Support und Management für Non-Standard Applikationen, 7x24-Service, persönliche Beratung und sichere Cloud-Dienste.

Die SpaceNet AG betreibt ihre Cloud- und IT-Services in zwei redundanten Hochsicherheitsrechenzentren in München. Ein drittes entstand gerade mit dem SDC SpaceNet DataCenter in Kirchheim bei München. Es erfüllt alle Anforderungen der neusten Version der derzeit ausschlaggebenden Norm EN 50600 VK4. Die SpaceNet AG ist zertifiziert nach dem Sicherheitsstandard ISO 27001 und arbeitet nach ITIL.

Das Münchener Unternehmen legt seit 20 Jahren großen Wert auf die Ausbildung und wurde von der IHK mit dem Zertifikat Ausbildungsbetrieb 2019 ausgezeichnet.

SpaceNet betreut rund 1.200 Kunden wie Antenne Bayern und den Münchener Verkehrs- und Tarifverbund (MVV). Zur SpaceNet-Unternehmensfamilie gehören die SDC SpaceNet DataCenter







GmbH & Co. KG und die brück IT GmbH, ein Systemhaus spezialisiert auf Services und Software für Rechtsanwälte.

Das Münchener Unternehmen zählt zu den Internetpionieren der Branche und wurde 1993 vom heutigen Vorstand Sebastian von Bomhard gegründet, der es inzwischen zusammen mit Michael Emmer leitet.